

■ Kindeswohl im hessischen Sport Qualifizierung und Führungszeugnisse

Die Landesorganisation des Sports setzt sich aktiv für den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Angeboten des hessischen Sports ein.

Qualifizierung

In allen Ausbildungen des Landessportbundes, der Sportjugend Hessen sowie bei vielen Fachverbänden ist das Thema „Kindeswohl und Kinderschutz“ elementarer Bestandteil der Ausbildung. Am Ende der Schulung wird der **Verhaltenskodex** des Landessportbundes unterzeichnet; dieser ist Grundlage für den pädagogischen Auftrag, den Übungsleiter/innen, Trainer/innen oder Betreuer/innen in den Angeboten des hessischen Sports übernehmen. Sollte eine Lizenz zu einem Zeitpunkt erworben worden sein, als es den Verhaltenskodex in seiner jetzigen Form noch nicht gab, ist dieser bei einer Lizenzverlängerung (in der Regel sind dies 16 Lerneinheiten vor Ablauf von 4 Jahren) einzureichen.

Vereine werden dazu aufgefordert, für eine ausreichende Schulung/Sensibilisierung ihrer Mitarbeiter/innen zu sorgen. Dies kann durch regionale Angebote erfolgen, aber auch durch vereinsinterne **Schulungen**, die von der Sportjugend Hessen angeboten werden. (siehe Informationsblatt „Seminarbausteine zu den Themen Kindeswohl, Aufsichtspflicht und soziale Kompetenz“)

Führungszeugnisse

Das Einsehen der erweiterten Führungszeugnisse (nach § 30a Bundeszentralregistergesetz) wird vom Landessportbund Hessen und der Sportjugend Hessen nur von einem eingeschränkten Personenkreis erwartet. Hierzu zählen:

- Hauptberufliche Trainerinnen und Trainer.
- Personen, die einen Freiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) ableisten.
- Ehren- und nebenamtliche Trainer, die Einzeltraining machen (ein Trainer und ein Sportler).

Bei Veranstaltungen *mit Übernachtung* wird erwartet, dass eine besondere Schulung für die Aufsichtspersonen erfolgt ist und Standards abgesprochen und eingehalten werden.

Zu diesen Standards gehören:

- Eins-zu-Eins-Situationen sind zu vermeiden; das gilt insbesondere für Übernachtungs- und Duschsituationen. Ausnahmen von dieser Regel haben gewichtige Gründe und werden im Team abgestimmt.
- Minderjährige werden immer durch ein Team von mindestens zwei Personen betreut.
- Private Verabredungen von Aufsichtspersonen mit einzelnen Minderjährigen haben zu unterbleiben.

Weitere Verhaltensregeln werden vom Träger der Veranstaltung festgelegt bzw. sind in den Verhaltensregeln des Landesportbundes und der Sportjugend Hessen zu finden (siehe Seite 2 des Verhaltenskodexes von Landessportbund und Sportjugend Hessen).

Vorgaben der Kreisjugendämter und der kreisfreien Städte

Bezüglich einer Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis haben einige **Kreisjugendämter** deutlich engere Vorgaben gemacht. Einige erwarten diese Einsichtnahme von jeder Person, die eine Sportgruppe mit Kindern oder Jugendlichen im Verein beaufsichtigt; oft schon für Aufsichtspersonen ab einem Alter von 14 Jahren.

Sie beziehen sich hier meist auf eine Mustervereinbarung der Kommunalen Spitzenverbände und des Hessischen Jugendrings.

Diese Vorgaben basieren auf einer Interpretation des Bundeskinderschutzgesetzes, die vom Landessportbund und von der Sportjugend Hessen nicht geteilt wird.

Solche Regelungen gelten deshalb nur für die Sportvereine, die eine Förderung des Kreisjugendamtes oder der kreisfreien Stadt in Anspruch nehmen.

Für Förderanträge (z. B. Vereinsförderfonds, Bezuschussung von Übungsleitern) beim Landessportbund und bei der Sportjugend Hessen gelten diese Regelungen nicht.

Weitere Auskünfte erteilt:

Stefan Zähr, SZaehr@sportjugend-hessen.de 0 69 – 67 89 344

